

RS Vwgh 2004/4/21 2003/12/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2004

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

BDG 1979 §14 Abs1;

PG 1965 §4 Abs4 idF 2001/I/086;

Rechtssatz

Ein Bescheid, mit dem ein Beamter gemäß § 14 Abs. 1 BDG 1979 in den Ruhestand versetzt wird, vermag für die im pensionsrechtlichen Verfahren zu beurteilende Frage einer durch einen Dienstunfall (wesentlich) bedingten Dienstunfähigkeit keine Bindung zu entfalten; Voraussetzung für die (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs. 1 BDG 1979 ist nämlich die DAUERENDE DIENSTUNFÄHIGKEIT - aus welchen Gründen immer -, ohne dass damit eine Feststellung über deren Ursachen getroffen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120079.X04

Im RIS seit

02.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at